

Westermälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 67.

Fernsprech-Anschluss Nr. 87.

Marienberg, Freitag, den 20. August.

1915.

Zweites Blatt.

Amtliches.

Bekanntmachung

über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen in:

Nachen 230 Mark, Berlin 220 Mark, Braunschweig 225 Mark, Bremen 225 Mark, Breslau 215 Mark, Bromberg 215 Mark, Cassel 225 Mark, Köln 230 Mark, Danzig 215 Mark, Dortmund 230 Mark, Dresden 220 Mark, Duisburg 230 Mark, Emden 225 Mark, Erfurt 225 Mark, Frankfurt a. M. 230 Mark, Gießen 215 Mark, Hamburg 225 Mark, Kiel 225 Mark, Königsberg i. Pr. 215 Mark, Leipzig 220 Mark, Magdeburg 220 Mark, Mannheim 230 Mark, München 230 Mark, Posen 215 Mark, Rostock 220 Mark, Saarbrücken 20 Mark, Schwerin i. M. 220 Mark, Stettin 220 Mark, Stralsburg i. E. 230 Mark, Stuttgart 230 Mark, Zwickau 225 Mark.

§ 2.

Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1915 ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3.

In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4.

Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befähigt haben.

§ 5.

Die Höchstpreise der §§ 1, 2 bleiben bis zum 31.

Dezember 1915 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am ersten und 15. jedes Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6.

Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sach. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sachleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als achtzig Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sachleihgebühr und den Sachpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sachleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Bargzahlung bei Empfang: wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen.

§ 7.

Beim Umfah des Brotgetreides (§§ 1, 2) durch den Handel dürfen dem Höchstpreis Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfasst insbesondere Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfasst nicht die Auslagen für Sacke und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabgaben nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderer Bedürfnisse mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen. Die Reichsgetreidestelle ist bei Belieferung der Betriebe nach § 14 Abs. 1 d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 8.

Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914

die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung; dabei ist der Preis des Bezirkes maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagern.

§ 9.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 528) nebst der Aenderung vom 26. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 184) wird aufgehoben; sie bleibt jedoch in Kraft für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die vor dem 6. August 1915 abgeschlossen werden.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Bekanntmachung

einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363).

Vom 23. Juli 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. 327) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel 1

Im § 44 der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) enthält Nr. 1 b folgende Fassung:

b) von der verbleibenden Kleie wird die eine Hälfte nach dem Verhältnis der abzuliefernden Brotgetreidemengen, soweit sie den Bedarfsanteil übersteigen, die andere Hälfte nach dem Verhältnis des Viehstandes auf die Kommunalverbände verteilt:

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1915.

Der Reichskanzler.

von Bethmann Hollweg.

Marienberg, den 14. August 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Ausbruch des Hafers.

Zur rechtzeitigen Ergänzung der für die Heeresverwaltung erforderlichen Hafervorräte ist der Hafer sobald wie möglich zu dreschen. Im Zweifelsfalle hat der Ausbruch des Hafers dem Ausbruch des Roggens und Weizens vorzugehen. Sofort nach Beginn des Ausbruchs des Hafers haben die Herren Bürgermeister mir anzuzeigen, welche Mengen ungefähr zur Ver-

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Elster.

63

„Ist Madame de Belant zu Haus — ist sie zu sprechen?“

„Madame de Belant ist heute morgen mit dem Schnellzug nach Paris abgereist,“ erwiderte der Portier.

„Abgereist?“

„Es schwandelte Walter, er stützte sich mit der Hand auf den Tisch der Portierloge.“

„Ja, Herr Leutnant, Madame hat diesen Brief für den Herrn Leutnant zurückgelassen.“

Walter ergriff den Brief und öffnete ihn mechanisch. Nur wenige Zeilen enthielt der Brief: „Mein teurer Freund! Ich erspare uns beiden die schmerzliche Stunde, welche uns auf immer trennt und reise ab, ohne von Ihnen Abschied genommen zu haben. Was mich nach Metz führte, was mich ein Wiedersehen mit Ihnen erwünschten ließ, Sie wissen es jetzt, ich liebe Sie noch immer und hoffe, daß auch Sie mich noch lieben würden. Ich sehe mich getäuscht. Sie haben die Prüfung nicht bestanden, Sie lieben mich nicht mehr! Ich will Ihnen keine Vorwürfe machen, mein Freund! Das menschliche Herz ist ein wunderliches Ding, aber ich bin zu stolz, mich bemitleiden zu lassen und das aus Mitleid entsprungene Opfer, welches Sie mir gestern abend anboten, anzunehmen. Leben Sie wohl und werden Sie glücklich, wie ich unglücklich bin. Mit tausend herzlichen Grüßen und den innigsten aufrichtigsten Wünschen für Ihr Wohl Ihre Jeanne de Belant.“

NB. Die kleine Jeannette läßt Sie grüßen und schickt Ihnen ein Küßchen.“

Eine unheimliche Ruhe war während des Lesens dieser Worte über Walter gekommen. Es war alles vergebens, was er erstrebt, um Frieden und Ruhe zu erlangen, so mochte denn das Verderben seinen Lauf nehmen.

Mit einem kurzen „Es ist gut“, verbarg er den Brief in die Brusttasche seiner Uniform und entfernte sich. Der Portier sah ihm nach und murmelte vöflich lächelnd: „Der scheint froh zu sein, daß Madame fort ist — ja, ja, die Französinen sind unberechenbar!“

19. Kapitel.

„Um Gottes Willen, Walter, was ist vorgefallen?“

Mit diesen Worten trat Hauptmann Bruno Meerfeld hastig in das Zimmer Walters, der, am Fenster sitzend, scheinbar sehr gleichmütig den Rauchwolken seiner Zigarre nachschaute.

„Sehen Sie sich, Bruno,“ entgegnete Walter, auf einen Sessel neben dem Kamin deutend. „Da ist eine warme Stelle, und die soll man bei dem Hundewetter da draußen nicht verschmähen.“

Der Rebel des Morgens hatte sich jetzt am Nachmittag in ein Gemisch von eiskaltem Regen und wässerigem Schnee aufgelöst. Es war ein Wetter geworden, daß man keinen Hund hätte vor die Tür jagen mögen. Dieser Ansicht war auch Monsieur Jach, der im Laufe der Jahre etwas steif geworden, jetzt die meiste Zeit vor dem flackernden Kamin lag. Den Freund seines Herrn begrüßte er mit längerem, entgegenkommenden Schwanzwedeln, ohne sich jedoch aus seiner bequemen Lage zu erheben.

„Sie scheinen über das Wetter, welches sich über Ihrem Haupte zusammenzieht,“ erwiderte Meerfeld den gleichmütigen Worten Walters, „nicht völlig orientiert zu sein. Ich komme von der Paroleausgabe. Der Oberst ist wütend, er hat Sie vom Dienst suspendiert und will eine kriegsgerichtliche Untersuchung gegen Sie beantragen.“

„Und was weiter?“

„Was weiter? Walter, wir sind seit fast fünfzehn Jahren in engster Freundschaft verbunden, haben Sie kein Vertrauen mehr zu mir? Was ist zwischen dem Oberst und Ihnen vorgefallen? Kann ich nicht helfen, nicht vermitteln?“

„Schwerlich! Der Oberst ließ mich rufen, um mich

wegen einiger Schulden zu rüffeln und mir zugleich den Ratschlag zu erteilen, meinen Verkehr mit Madame de Belant einzustellen.“

„Ach, habe ich es Ihnen nicht stets gesagt?“

„Da ich im Begriff stand, mich mit Madame de Belant zu verloben, konnte ich natürlich nicht dulden, daß man sie verdächtige, und deshalb entstand ein kleiner Zwist zwischen dem Oberst und mir, der dazu führte, daß ich ihm mein Abschiedsgesuch zu überreichen versprach, zugleich mir aber auch vorbehielt, über sein Auftreten mir gegenüber später Rechenschaft zu fordern. Das ist alles!“

„Das ist alles? Es ist genug, daß Sie laßiert und ein Jahr lang auf Festung eingesperrt werden. Sie dürfen dem Oberst nicht mit einer Forderung drohen.“

„Nein, ich hätte ihn am liebsten geohrfeigt.“

„Walter, Sie scheinen mir in einer Stimmung, die Sie zu ruhiger Ueberlegung unfähig macht. Daß Sie Ihr Abschiedsgesuch heute einreichen, hat keinen Zweck, der Oberst würde es nicht annehmen, da er Sie vor ein Kriegsgericht stellen will, also warten Sie mit dem Abschiedsgesuch noch. Wollen Sie mich mit Ihrer Vertretung betrauen, so will ich nochmals zum Oberst gehen, um eine Vermittelung und Beilegung des Zwistes zu versuchen.“

„Nein, Bruno, diese Vermittelung hat keinen Zweck. Ich wünsche auch die Beilegung des Zwistes nicht. Lassen Sie der Sache ihren Lauf.“

„Sie sagten, Sie seien im Begriff, sich mit Madame de Belant zu verloben — unter den Verhältnissen, wie sie nun einmal liegen, kann ich diesen Entschluß nur billigen. Aber Sie müssen doch im ehrenvollen Abschied vom Militär scheiden — um Ihrer selbst willen, Walter, müssen Sie das wünschen — Sie waren doch sonst mit Leib und Seele Soldat.“

Walter sprang empor. Seine Augen blühten, seine Lippen bebten, als er sprach.

211,19

fügung stehen, damit der Hafer vom Kreise für die Heeresverwaltung sofort erworben werden kann. Der Höchstpreis für Hafer beträgt M. 15. — für den Zentner. Die besonderen Bestimmungen über die Höchstpreise für Hafer werden Ihnen nächstens mitgeteilt. Ich mache aber schon heute darauf aufmerksam, daß für Hafer, der bis zum 1. Oktober abgeliefert wird, eine Druschprämie von 5 M. pro Tonne (20 Ztr) gewährt wird. Sollte in der Zeit bis zum 1. Oktober nicht freiwillig genügend Hafer zur Verfügung gestellt werden, müßte von den in den §§ 3 und 4 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 zugelassenen, für den Besitzer recht empfindlichen Zwangsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden. Ich erwarte von den Herren Bürgermeister, daß sie für den sofortigen Ausbruch des Hafers Sorge tragen, damit sich Zwangsmaßnahmen erübrigen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 7199.

Marienberg, den 11. August 1915.

Bekanntmachung.

Bei dem Generalkommando des 18. Armee-korps gehen noch fortgesetzt Anträge auf Bewilligung von Familienunterstützungen und Beschwerden über Ablehnung solcher Anträge ein.

Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß die Anträge bei dem Bürgermeisteramt der Wohnsitzgemeinde zu stellen sind und daß das Generalkommando für die Entscheidung der Anträge auf Familienunterstützung nicht zuständig ist und auch keine Berufungsinstanz bildet.

Alle Eingaben dieser Art an das Generalkommando sind daher zwecklos.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

Stiftung für Taubstumme.

Aus dem von dem verstorbenen Landesdirektor a. D. Wirth für das Taubstummen-Institut zu Camberg ausgesetzten Legat von 10000 Mk. sollen zu Ende des laufenden Jahres die Zinserträge der Jahre 1914 und 1915 mit rund 600 Mk. zur Herausgabe gelangen.

In dem Testament ist bestimmt, daß der Zinsertrag des Legats einem früheren Zögling des Taubstummen-Instituts zu Camberg (männlich oder weiblich), welcher über 20 Jahre alt ist und sich stets untadelhaft betragen hat, als Beitrag zur Gründung einer bürgerlichen Niederlassung oder eigenen Haushaltung zugewendet werden soll.

Die an den Landeshauptmann zu Wiesbaden zu richtenden Bewerbungen müssen Angaben enthalten:

- 1) über den seitherigen Lebenslauf des Bewerbers oder der Bewerberin, namentlich seit Entlassung aus dem Taubstummen-Institut zu Camberg,
- 2) über deren dermalige Beschäftigung,
- 3) über die beabsichtigte Verwendung der erbetenen Zuwendung im Sinne der Stiftung.

Den Bewerbungen sind amtliche Bescheinigungen über die seitherige Beschäftigung und Führung der Bewerber und Bewerberinnen, sowie Zeugnisse der seitherigen, insbesondere des letzten Arbeitsgebers beizufügen.

Ich ersuche um Einreichung von Bewerbungen mit dem Anfügen, daß nur solche Berücksichtigung finden können, welche bis zum 30. September l. Js. dahier eingehen.

Wiesbaden, den 6. August 1915.

Der Landeshauptmann.

Aus dem Amtsblatt der Landwirtschaftskammer.

Einige Maßnahmen der Regierung zur Durchhaltung unseres Viehbestandes.

Die mittelmäßige Heuernte, der fast völlige Ausfall des Grünfutters sowie die Schwierigkeit der Beschaffung von Ersatzfuttermitteln haben die Königliche Regierung zu den nachstehenden wiederholt bekannt gegebenen Maßnahmen veranlaßt.

1.

Die Wälder sind für den Eintrieb von Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen geöffnet. Der Eintrieb von Schweinen und Schweineherden ist in jedem Falle unentgeltlich gestattet. Es wird allen Landwirten dringend empfohlen, von dieser Erlaubnis Gebrauch zu machen. Die Gemeindevorsteher sind angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen. Die staatlichen Forstbehörden haben Anweisung, alle auf die Förderung der Waldweide hinzielenden Bestrebungen zu unterstützen. Sie sind insbesondere auch ermächtigt, das Holz zur Herstellung von Unterständen gegen niedrige Entschädigung abzugeben und nach Möglichkeit die erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

Nach der Landwirtschaftskammer zugegangenen Mitteilungen wird von der Möglichkeit des Eintriebs von Vieh in die Wälder noch nicht genügend Gebrauch gemacht. Das ist schade, denn es kann nicht dringend genug darauf hingewiesen werden, daß jede Ersparnis an Futter, die jetzt gemacht wird, dem Viehbestand im Winter zugute kommt. Niemand sollte sich deshalb scheuen, die Waldweide auszunutzen oder Laubheu zu gewinnen. Insbesondere für die Schweine bietet der Wald eine so ausreichende Ernährung, daß die Aufwendung besonderer Futtermittel wenigstens für die jungen Tiere kaum mehr erforderlich ist. Der Winter

wird uns so große Futter-schwierigkeiten bringen, daß die Futterersparnis in der gegenwärtigen Zeit durch die Ausnutzung der Waldweide geradezu vaterländische Pflicht ist.

2.

Ein in diesem Jahre unbedingt mit heranzuziehendes Futter bildet das Futterreißig und Futterlaub. Auch die Abgabe von Futterreißig und Laub ist von der Königlichen Regierung angeordnet worden. Die Revierverwaltungen, die Futterreißig abgeben können, sollen tunlichst alle Bestellungen von Landwirten berücksichtigen. Jetzt ist es noch Zeit, solches zu sammeln und zu trocknen. Später verliert das Reißig bedeutend an Wert. Reißig muß bei der Trocknung vor Sonnenbestrahlung und Regen geschützt werden.

3.

Auch die Abgabe von Waldstreu ist von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verfügt worden. Die Tastsäge sollen in der Regel auf ein Drittel zuzüglich der von der Verwaltung etwa aufzuwendenden Werbungskosten ermäßigt werden. Da in diesem Jahre sämtliches Stroh zur Verfütterung Verwendung finden muß, gewinnt die Waldstreu an Bedeutung und die Landwirte sollten sich die Gelegenheit, Waldstreu zu bekommen, nicht entgehen lassen.

Marienberg, den 14. August 1915.

Wird veröffentlicht.

Ich ersuche dringend um Beachtung vorstehender Ausführungen.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung des stellw. Generalkommandos des 18. Armee-korps vom 31. Juli 1915 betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnickel.

Gemäß § 11 der obengenannten Verordnung, abgedruckt im Kreisblatt Nr. 62 und 63, werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Die Verordnung sieht zunächst Beschlagnahme und freiwillige Ablieferung vor und nur für den Fall, daß die freiwillige Ablieferung bis zum 25. September nicht erfolgt ist, liegt die schriftliche Meldepflicht nach Formular vor. Diese in § 5 der Verordnung vorgeschriebene Bestandsmeldung hat bis zum 1. Oktober zu erfolgen; die erforderlichen Formulare sind auf dem Bürgermeisteramt erhältlich.

Auf Grund der Bestandsmeldung tritt alsdann zwangsweise Enteignung und Einziehung ein, sodaß die freiwillige Ablieferung dringend zu empfehlen ist.

§ 2.

Unter Messing im Sinne der Verordnung sind laut Anweisung der Kriegsstoffabteilung des Kriegsministeriums auch andere Kupferlegierungen zu verstehen wie z. B. Rotguss, Tombak und Bronze. Nickelgegenstände müssen den Stempel „Reinnickel“ tragen.

§ 3.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind im § 2 der Verordnung namentlich aufgeführt. Es ist daraus ersichtlich, daß es sich um einfachere Gegenstände handelt, die besonders in Küchen und Bädern benutzt werden. Tafelgeräte und sonstige Gegenstände, die einen mehr oder weniger großen kunstgewerblichen Wert besitzen, fallen nicht unter die Verordnung, ferner Gegenstände oder Teile von solchen, die nicht im wesentlichen aus einem oder mehreren der genannten Metalle bestehen. Insbesondere werden folgende Gegenstände nicht betroffen:

- a) Tee-, Kaffee- und Milchkannen, Kaffee- und Teemaschinen, Zuckerboxen, Teeglashalter, Messen, Messerbänke, Zahntochergestelle, Tafelaufsätze jeder Art, Tafelgeschirre, von denen jedoch Servierbretter gemäß der Verordnung betroffen werden, Rauchservies, Säulenvasen, Speiseschränke, Schanktischarmaturen, Badeöfen;
- b) galvanisierte und plattierte Gegenstände, soweit sie nicht aus Kupfer, Messing oder Nickel bestehen. Beispielsweise werden also Gegenstände aus Eisen, nickelplattiert, nicht betroffen. Bei Holzgefäßen, welche mit der Beschlagnahme unterliegenden Metallen ausgekleidet sind, unterliegt jedoch diese Auskleidung der Beschlagnahme.

Es sind keine Gegenstände abzuliefern, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und infolgedessen der Beschlagnahme gemäß der Bekanntmachung vom 1. April d. J. verfallen und dem Höchstpreisgesetz unterliegen. Für dieses Material darf nur der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden:

von 1,70 M. für Kesselpapier
" 1. — " " Messing
" 4,50 " " Nickel.

§ 4.

Die beschlagnahmten Gegenstände bleiben bis auf weiteres in den Händen ihrer jetzigen Besitzer (§ 4 Absatz 3, § 10 der Verordnung). Ihre freiwillige Ablieferung an die im § 7 bezeichneten Sammelstellen wird jedoch zur Abwendung der Anneldung und der zwangsweisen Ent-

eignung und Einziehung im vaterländischen Interesse erhofft.

Die zur Vornahme von Veränderungen an den beschlagnahmten Gegenständen und zu Verfügungen (Verkauf, Tausch, Verschenken usw.) über dieselben gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung erforderliche Erlaubnis ist vorher und frühzeitig bei dem Kreisausschuß nachzusuchen.

§ 5.

Die freiwillige Ablieferung der beschlagnahmten sowie auch der beschlagnahmefreien Gegenstände (§ 3 a) ist durchaus erwünscht. Sie kann sofort beginnen und bis zum 25. September fortgesetzt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist sie nicht mehr gestattet. (§ 6 Absatz 3 der Verordnung).

§ 6.

Der sichtlich hoch bemessene Ankaufspreis bezieht sich auf Lieferung frei Sammelstelle. (§ 9 der Verordnung.) Die abzuliefernden Gegenstände müssen von grobem Rost und Schmutz befreit sein. Es ist zweckmäßig, daß an den abzuliefernden Gegenständen die Beschlüsse, z. B. Dosen, Ringe, Handhaben,iele und Griff, Einlagen oder Verstärkungsringe, die nicht aus Kupfer, Messing oder Reinnickel bestehen, vorher entfernt werden. Zu diesen Änderungen vor der Ablieferung bedarf es der Veränderungsgenehmigung nach § 4 Absatz 3 nicht.

§ 7.

Es werden zunächst folgende Sammelstellen für die jetzt schon freiwillig abzuliefernden Gegenstände eingerichtet:

Alpenrod: Bürgermeister Franz.
Erbach: Bürgermeister Klöckner.
Fehl-Righausen: Bürgermeister Hoen.
Höchstbach: Bürgermeister Börner.
Höhn-Urdorf: Bürgermeister Helsper.
Kirburg: Bürgermeister Schürig.
Bahnhof-Ingelbach: Julius Müller.
Langenbach b. M.: Bürgermeister Kunkler.
Langenhahn: Bürgermeister Balbus.
Marienberg: Karl Heinrich Weber.
Bahnhof-Hattert: Bürgermstr. Dörner-Müschbach.
Mudersbach: Bürgermeister Schmidt.
Mündersbach: Bürgermeister Kaus.
Niederhatten: Bürgermeister Dünsmann.
Nister: Bürgermeister Braun.
Rohenhahn: Bürgermeister Helsper.
Stein-Neukirch: Bürgermeister Rübsamen.
Unnau: Bürgermeister Meyer.
Hachenburg: Bürgermeister Steinhaus.

Die Sammelstellen werden an den von den Ortsbehörden noch ortsüblich bekannt zu gebenden Tagen und Stunden geöffnet sein. Die eingelieferten Gegenstände werden in Gegenwart des Abliefernden oder ihrer Beauftragten gewogen. Diese erhalten als Quittung eine Anerkennnisbescheinigung mit den genauen Angaben der Ablieferungsmenge sowie des berechneten Preises. Die Zahlung des berechneten Betrages erfolgt bei der in der Bescheinigung genannten Zahlstelle. Der Inhaber der Anerkennnisbescheinigung wird ohne weitere Prüfung als zum Geldempfang berechtigt angesehen. Ueber den Empfang des Geldes ist von dem Einliefernden bzw. dem Inhaber der Anerkennnisbescheinigung zu quittieren.

§ 8.

Wird Entschädigung für etwa erforderliche Ausbauarbeiten verlangt (§ 9 Absatz 4 der Verordnung) so muß glaubhaft nachgewiesen werden, daß der Ausbau zum Zwecke der Ablieferung erfolgt ist.

§ 9.

Die Sammelstelle nimmt auch unentgeltlich zur Verfügung gestellte Gegenstände billiger Art aus dem genannten Metall gegen Anerkennnisbescheinigung entgegen, auch solche, welche nicht unter die Verordnung fallen.

§ 10.

Sollten Zweifel darüber bestehen, ob die Gegenstände unter die Verordnung fallen (§ 8 Absatz 2) oder sollte bei Gegenständen, welche unter die Verordnung fallen, ein besonderer Kunstwert geltendgemacht werden, so ist ein entsprechender begründeter Antrag an den Kreisausschuß einzureichen. Ein solcher Antrag entbindet jedoch vor der Entscheidung des Kreisausschusses nicht von der im § 5 der Verordnung genannten Meldepflicht.

§ 11.

Es wird nochmals besonders auf die schweren Strafen (§ 12 der Verordnung) bei Übertretung verwiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß die Durchführung der Verordnung in vollem Umfang nachdrücklich erfolgen wird.

§ 12.

Bei Haushaltungen, deren Vorstände während der Meldepflicht abwesend sind (z. B. Kriegsteilnehmer) ist der Verwalter der Haushaltung bzw. der Verwalter des Schlüssels zur Meldung verpflichtet. Ueber Ausnahmen in dringenden Fällen entscheidet auf Antrag der Kreisausschuß.

§ 13.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Marienberg, den 17. August 1915.

Der Kreisausschuß.

J. B.: Winter.